

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

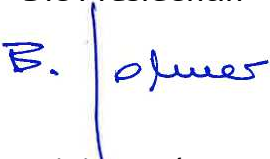
- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.


Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin

Brigitte Johner

Die Sekretärin

Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhänden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

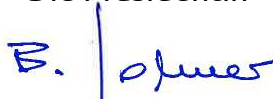
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

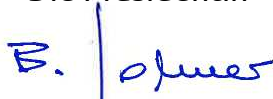
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

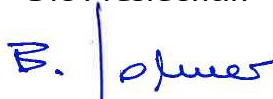
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

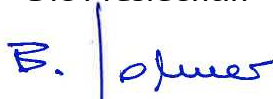
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

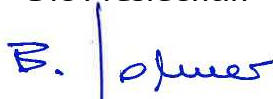
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

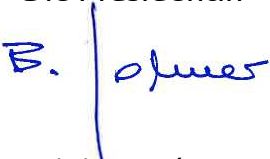
- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.


Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin

Brigitte Johner

Die Sekretärin

Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle andern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

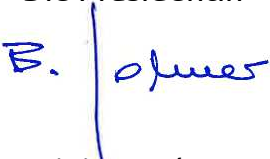
- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.


Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin

Brigitte Johner

Die Sekretärin

Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

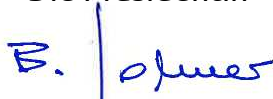
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

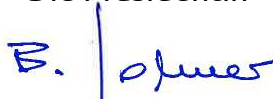
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

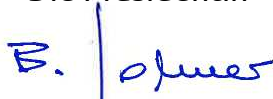
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

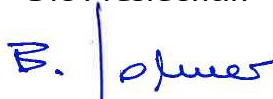
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

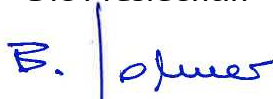
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

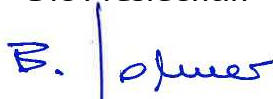
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle andern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

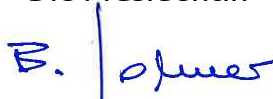
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

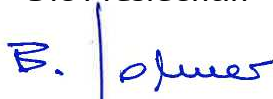
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

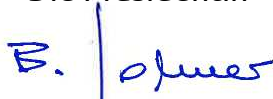
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

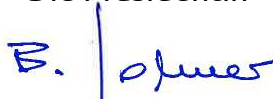
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

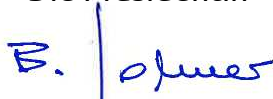
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

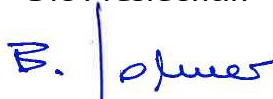
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

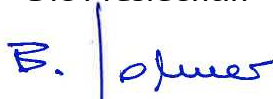
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

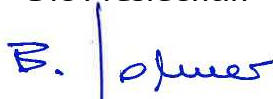
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

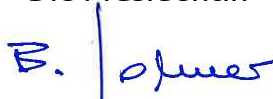
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

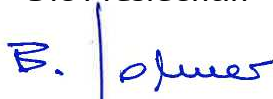
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

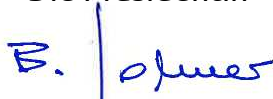
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

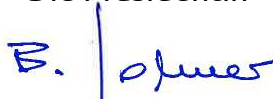
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

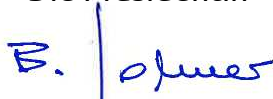
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle andern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

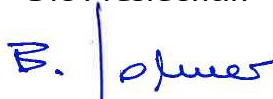
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

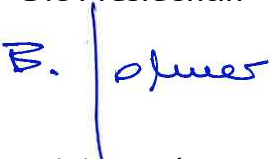
- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.


Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin

Brigitte Johner

Die Sekretärin

Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

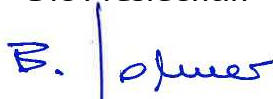
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

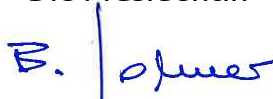
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

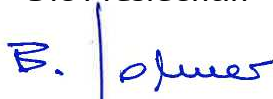
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

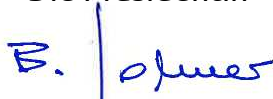
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

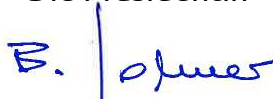
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

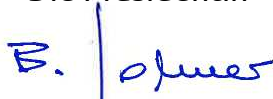
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

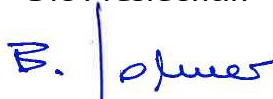
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

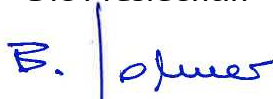
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle andern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

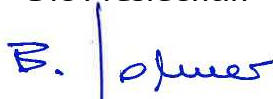
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

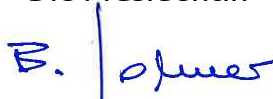
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

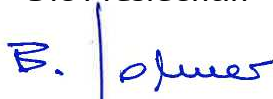
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

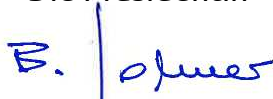
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

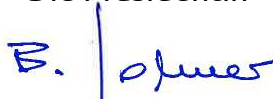
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

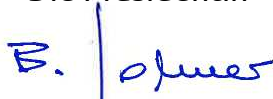
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

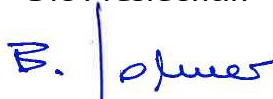
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle andern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

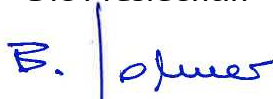
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

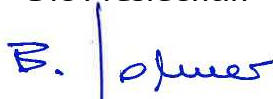
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

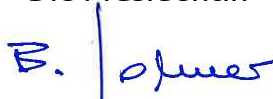
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

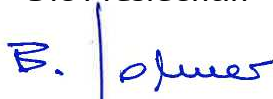
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

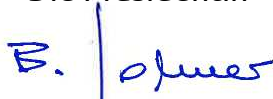
Artikel 18 Vermögensverwendung

- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin



Brigitte Johner

Die Sekretärin



Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.

FRAUENVEREIN BELP

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Frauenverein Belp besteht seit 1905 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenvereine. Er ist Mitglied beim Kantonalverband Bern/Freiburg und bei der Frauenzentrale des Kantons Bern. Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
Er setzt sich insbesondere ein für:
 - a) Durchführung von Anlässen für alle Altersgruppen
 - b) Kontaktpflege durch die Besuchergruppe
 - c) Fahrdienst für Kranke und Behinderte
 - d) Erwachsenenbildung
- 2.2 Der Verein betreibt eine Brockenstube.
- 2.3 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind oder für die kein ausreichender Bedarf mehr besteht, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein unterstützt oder unterhält gemeinnützige Projekte in der Regel zeitlich begrenzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Gönner, Jahresbeitrag

- 3.1 Weibliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.2 Männliche und juristische Personen können Gönner werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs geführt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

III ORGANISATION

Artikel 4 Organe

4 Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisionsstelle)

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5 Ordentliche Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die unter Art. 8.1 bezeichneten Geschäfte.

5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zuzustellen.

5.4 Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt analog Art. 5.2.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Artikel 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und weiterer Gremien
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - b) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte oder rechtzeitig von Mitgliedern beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Gegenstände
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die ordnungsgemässe Traktandierung ist für die Beschlussfassung Voraussetzung.

VORSTAND

Artikel 9 Mitgliederzahl, Wahlen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin, Protokollführerin, Kassierin.

- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes und der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 9.3 Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Entschädigung

- 10 Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Entschädigungs- und Spesenregelung und aufgrund der effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der jährlich freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 20'000. Beim freien Kredit handelt es sich um eine ausserordentliche Auslage, die im Budget nicht Aufnahme finden konnte (Unterstützungen bei Katastrophen, Härtefällen etc.).
- 12.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- i) Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 20'000 gemäss Art. 12.1
- l) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten

Artikel 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 14.2 Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

- 15.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Zinsen und Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus der Brockenstube
- 15.2 Das Vereinsvermögen dient für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke.
- 15.3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 15.4 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 16 Voraussetzung

- 16 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung

- 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 18 Vermögensverwendung


- 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen (20. Februar 1916, 22. Juni 1948, 10. März 1979, 27. April 1994, 27. April 2005 und 1. April 2009).

Die Präsidentin

Brigitte Johner

Die Sekretärin

Silvia Schneider

Belp, 8. Mai 2019

ANHANG 1

Integrierender Bestandteil zu den Statuten vom 27. April 2005 (Art. 8.1 lit. c)

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2004 beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20/Jahr.